



**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – Unterstützung nationaler
Maßnahmen zur Ermittlung bewährter Verfahren bei der Bekämpfung von
Diskriminierungen und der Förderung der Gleichstellung
PROGRESS (2007-2013)**

Hinweis: Diese Aufforderung richtet sich nur an nationale Behörden
Termin für die Einreichung der Vorschläge: 19. Mai 2010
Originalsprache dieser Aufforderung ist Englisch.

1.	ALLGEMEINER KONTEXT DIESER AUFFORDERUNG	- 1 -
2.	ZIELE DIESER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN	- 4 -
3.	ANTRAGSBERECHTIGTE	- 5 -
4.	ZUR VERFÜGUNG STEHENDE FÖRDERMITTEL	- 5 -
5.	STRUKTUR DER NATIONALEN MASSNAHMEN	- 5 -
6.	FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN	- 6 -
7.	ERFORDERLICHE LENKUNGS- UND DIALOGMECHANISMEN	- 8 -
8.	BEAUFTRAGUNG VON ORGANISATIONEN MIT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN DURCH NATIONALE BEHÖRDEN	- 9 -
9.	VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER VORSCHLÄGE	- 10 -
10.	EU-KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖHE DES EIGENBEITRAGS	- 12 -
11.	BEGINN UND DAUER DER MASSNAHMEN	- 12 -
12.	ZEITPLAN FÜR DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN	- 13 -
13.	VERFAHREN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FINANZHILFE	- 13 -
14.	TERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE	- 13 -
15.	EINREICHUNG DER ANTRÄGE BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	- 14 -
16.	BERICHTERSTATTUNG	- 15 -
17.	PUBLIZITÄT	- 15 -
18.	GEWÄHRLEISTUNG EINER DURCHGÄNGIGEN BERÜCKSICHTIGUNG DES ASPEKTS DER GLEICHSTELLUNG	- 17 -

ANHANG I: CHECKLISTE

ANHANG II: FINANZBESTIMMUNGEN – LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER

ANHANG III: KONTAKTSTELLEN FÜR ANTIDISKRIMINIERUNG

ANHANG IV: FINANZHILFEVEREINBARUNG (MUSTER)

1. ALLGEMEINER KONTEXT DIESER AUFFORDERUNG

a) Allgemeines zum Programm PROGRESS

PROGRESS ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit entsprechend der sozialpolitischen Agenda finanziell zu unterstützen.¹ Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa durch den Europäischen Sozialfonds.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den Beitrag der EU zur Unterstützung des Engagements und der Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze auszubauen und den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Zu diesem Zweck trägt das Programm PROGRESS dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern, sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- o die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- o die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- o die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- o die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4);
- o die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2010 veröffentlicht, der abrufbar ist unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>.

b) Durch den Bereich „Antidiskriminierung und Vielfalt“ des Programms PROGRESS eingeräumte Möglichkeiten

¹ Beschluss Nr. 1672/2006.

Teil 4 des „Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS)“² unterstützt die effektive Umsetzung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung. In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c dieses Beschlusses wird festgelegt, dass dies unter anderem durch folgende Maßnahmen geschehen soll:

„Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte - auch unter den Sozialpartnern, NRO und anderen Beteiligten - über die wichtigsten Herausforderungen und politischen Aufgaben im Zusammenhang mit Diskriminierungen sowie die durchgängige Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots in allen Gemeinschaftsstrategien“.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden nach Artikel 9 dieses Beschlusses Finanzmittel für bestimmte Maßnahmen zur Verfügung gestellt, u. a. für folgende:

- Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie gegenseitige Bewertungen und wechselseitiges Lernen im Rahmen von Sitzungen/Workshops/Seminaren auf europäischer, transnationaler oder nationaler Ebene, soweit möglich unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten;
- Finanzierung von Fachseminaren für Fachleute, Beamte in Schlüsselpositionen und andere wichtige Akteure.

c) Rechtliche und politische Rahmenbedingungen für die Antidiskriminierung auf EU-Ebene

Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung ist ein Grundrecht, das für das ordnungsgemäße Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist. Mit der Aufnahme von Artikel 19 in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ wurde die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in diesem Bereich gestärkt. Durch Artikel 19 werden der EU spezifische Befugnisse übertragen, die es ihr erlauben, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Auf dieser Grundlage verabschiedete der Rat im Jahr 2000 zwei Richtlinien, die in den vergangenen Jahren in nationales Recht umgesetzt wurden: die Richtlinie 2000/43/EG⁴ zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2000/78/EG⁵ zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in Bezug auf die anderen oben genannten Diskriminierungsgründe.

Das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) bot die Gelegenheit, die gemeinsame Vision eines Europas zu erneuern, in dem alle Menschen ohne Diskriminierung leben können, und erneut zu betonen, dass die Verwirklichung umfassender Chancengleichheit für das Wachstum, den Zusammenhalt, den Wohlstand und das Gemeinwohl Europas und seiner Bürger von entscheidender Bedeutung ist.⁶

² Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

³ Vormalig Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

⁴ ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

⁵ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁶ Siehe insbesondere Entschließung des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für Alle (2007) (2007/C/308/01).

Aufbauend auf der erfolgreichen Umsetzung der Rahmenstrategie von 2005 zur Nichtdiskriminierung und des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007) hat die Kommission im Rahmen ihrer erneuerten Sozialagenda am 2. Juli 2008 ein **Nichtdiskriminierungspaket** angenommen, das Folgendes umfasst:

- einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung;⁷
- eine **Mitteilung mit dem Titel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneuerter Engagement“**⁸, die einen umfassenden Ansatz zur verstärkten Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung von Chancengleichheit beinhaltet. In dieser Mitteilung werden die Umsetzung der aktuellen Rechtsvorschriften und der oben genannte Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Vervollständigung des Rechtsrahmens beschrieben. Laut dieser Mitteilung muss ein besserer Rechtsschutz gegen Diskriminierung mit einer aktiven Strategie zur Förderung von Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit einhergehen, vor allem indem
 - die verfügbaren Instrumente, wie Mainstreaming der Nichtdiskriminierungsthematik, positive Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfassung von Diskriminierungen und Bewertung erzielter Fortschritte, Sensibilisierung und Ausbildung sowie Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt am Arbeitsplatz, effizienter genutzt werden;
 - dem Dialog über Nichtdiskriminierungspolitik sowohl auf Ebene der nationalen Behörden (vor allem dank einer Regierungsexpertengruppe) als auch auf Ebene der Zivilgesellschaft neuer Impuls verliehen wird;
- einen Beschluss der Kommission zur Einsetzung einer **Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung**⁹, um die Wirkung von Antidiskriminierungsmaßnahmen auf nationaler und EU-Ebene zu untersuchen, bewährte Verfahren durch Peer-Learning zu festigen und Benchmarks zur Bewertung der Effektivität von Antidiskriminierungsmaßnahmen zu entwickeln;
- ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen über gemeinschaftliche Instrumente und Maßnahmen zur Integration der Roma¹⁰.

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der Europäischen Union das klare Mandat erteilt, bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielen, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.¹¹

Des Weiteren hat die Kommission im Jahr 2003 einen Aktionsplan für Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht, der bis 2010 läuft und sich mit dem Antidiskriminierungsrecht, der Einbeziehung des Themas in alle Politikbereiche und der Barrierefreiheit befasst. Ziel ist es, die Situation der behinderten Menschen in Europa zu verbessern und Diskriminierungen abzubauen. Derzeit erstellt die Kommission eine neue

⁷ KOM(2008) 426.

⁸ KOM(2008) 420.

⁹ K(2008)3261.

¹⁰ SEK(2008)2172.

¹¹ Siehe Artikel 10 des Vertrags von Lissabon.

Europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen, die anstelle des Aktionsplans treten soll und voraussichtlich Mitte 2010 angenommen wird.

Die Europäische Gemeinschaft (jetzt die EU) und alle Mitgliedstaaten haben im Übrigen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gezeichnet und befinden sich im Ratifizierungs- und Umsetzungsprozess.

Schließlich führt die Kommission seit 2003 eine Informationskampagne unter dem Motto „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“ durch, die nun durch PROGRESS finanziert wird. Die Kampagne arbeitet in allen 27 EU-Mitgliedstaaten daran, für Diskriminierungen zu sensibilisieren, auf die zur Bekämpfung von Diskriminierungen bestehenden Rechtsvorschriften aufmerksam zu machen und gleichzeitig die Vorteile der Vielfalt deutlich zu machen¹².

2. ZIELE DIESER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Diese Aufforderung stellt darauf ab, die nationalen Behörden der am Programm PROGRESS beteiligten Länder dabei zu unterstützen,

- die nationale Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichbehandlung über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu entwickeln;
- die Verbreitung von Informationen über die Politik der EU und der Mitgliedstaaten und die entsprechenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung gemäß Artikel 10 bzw. Artikel 12 der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG zu fördern¹³;
- bewährte Verfahren, die auf andere beteiligte Länder übertragen werden könnten, zu ermitteln;
- die im Zuge der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG erlassenen nationalen Antidiskriminierungsvorschriften besser anzuwenden.

Mit Hilfe der vorliegenden Aufforderung sollen Maßnahmen unterstützt werden, die zumindest einen der folgenden **fünf Diskriminierungsgründe** zum Gegenstand haben: Rasse und ethnische Herkunft, Behinderung, Alter, Religion oder Weltanschauung sowie sexuelle Ausrichtung.

Nach dem Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) und der Erarbeitung **nationaler Strategien** in jedem Land, das an den für dieses Jahr geplanten Aktivitäten teilgenommen hat, können einzelstaatliche Behörden eine Schlüsselrolle dabei spielen, den Bedarf in den Bereichen Rechtsumsetzung, Strategieentwicklung und Sensibilisierungsmaßnahmen im jeweiligen Land zu ermitteln und die Schlüsselakteure, die an der Umsetzung beteiligt werden sollen, zu benennen.

PROGRESS-Fördermittel werden entsprechend dem Grundsatz der Kofinanzierung für bereits existierende oder geplante nationale Maßnahmen im Bereich Nichtdiskriminierung vergeben. Aus den Anträgen sollte klar hervorgehen, inwieweit die Förderung auf EU-Ebene einen Mehrwert schafft. Außerdem ist der Aspekt des Gender-Mainstreaming zu berücksichtigen.

¹² Näheres siehe unter: <http://www.stop-discrimination.info/24.0.html>.

¹³ „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in geeigneter Form in ihrem gesamten Hoheitsgebiet bekannt gemacht werden“.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

Diese Aufforderung richtet sich nur an die **PROGRESS-Kontaktstellen für Antidiskriminierung** in den 27 EU-Mitgliedstaaten, in den EFTA-/EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen), in den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidatenländern (Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Türkei).

Die Kontaktstellen für Antidiskriminierung haben die Aufgabe,

- über die Struktur des Antrags zu entscheiden, d. h. ob ein direkter Antrag durch eine einzelstaatliche Behörde gestellt werden soll oder ob eine andere Organisation beauftragt wird (siehe Punkt 5);
- die Ausarbeitung des nationalen Rahmendokuments zu koordinieren, das dem Antrag beizufügen ist (siehe Punkt 7).

Liste der PROGRESS-Kontaktstellen für Antidiskriminierung: siehe Anhang III.

4. ZUR VERFÜGUNG STEHENDE FÖRDERMITTEL

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen insgesamt etwa **6 000 000 EUR** zur Verfügung.

Jeder teilnehmende Staat kann einen oder zwei Vorschläge einreichen, für die eine EU-Finanzhilfe von insgesamt höchstens **300 000 EUR** beantragt werden kann. Der finanzielle Beitrag der Union beläuft sich jeweils auf höchstens 80 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Empfänger der Finanzhilfe müssen die Kofinanzierung der verbleibenden 20 % sicherstellen.

Die Kommission bewertet alle eingereichten Anträge und legt aufgrund der Evaluierungsergebnisse eine Rangliste fest.

Die Kommission kann erforderlichenfalls Kürzungen bei den Fördermitteln für bestimmte Vorschläge vornehmen (die Kofinanzierungsrate bleibt unverändert).

5. STRUKTUR DER NATIONALEN MASSNAHMEN

- Die nationalen PROGRESS-Kontaktstellen für Antidiskriminierung können einen oder zwei Anträge einreichen oder unterstützen.
- Der Antrag kann entweder von einer nationalen Behörde oder von einer hierzu beauftragten Organisation erstellt werden (siehe dazu die Zusatzbedingungen unter 9a).
- Jeder eingereichte Antrag kann mehrere Maßnahmen vorsehen.
- Die Maßnahmen können entweder vom Antragsteller allein oder unter Einbeziehung von Partnerorganisationen durchgeführt werden. Im letzteren Fall übernimmt der Antragsteller die Verantwortung für die gesamte Maßnahme. Rolle und Zuständigkeitsbereich der Partner sind in dem Dokument „Detaillierte Beschreibung und Zeitplan“ (Anhang E.5) genau zu definieren.

- Erfordert die Durchführung eines begrenzten Teils der Maßnahme(n) die Vergabe eines Auftrags durch den Finanzhilfeempfänger, so hat dieser diese Vorgehensweise in Punkt 10 Buchstabe b von Anhang E.5 zu begründen und die Bestimmungen über die Untervergabe (siehe Finanzleitfaden im Anhang zu dieser Aufforderung) einzuhalten.
- Den eingereichten Anträgen muss ein kurzes Rahmendokument beiliegen, in dem die nationalen Prioritäten für 2010 erläutert werden, die von der Arbeitsgruppe erstellt und genehmigt wurden (siehe Punkt 7).

6. FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN

a) Schwerpunktthemen für 2010-2011

Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Zuge dieser Aufforderung Maßnahmen der nationalen Behörden zu unterstützen, die auf die **Entwicklung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Diskriminierung über den gesetzlichen Rahmen hinaus** abstellen.

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen in Zusammenhang mit den nachstehenden Schwerpunktthemen der Mitteilung der Kommission „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit: Erneueres Engagement“¹⁴:

1. Durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung (Mainstreaming)

Wie bereits auf der letzten Sitzung der Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung angekündigt¹⁵, empfiehlt die Kommission den nationalen Behörden nachdrücklich, im Zuge dieser Aufforderung ihre Fähigkeit zur Einbindung von Nichtdiskriminierungs- und Gleichstellungsaspekten in ihre Strategien, Rechtsvorschriften und Programme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene auszubauen.

Im Einzelnen könnte es sich um folgende Maßnahmen handeln:

- Sensibilisierung für Bedeutung und Konzept der durchgängigen Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung (Mainstreaming)
- Entwicklung von Mainstreaming-Instrumenten, wie gleichstellungsorientierte Folgenabschätzung, einfachere Gleichstellungsprüfung, Gleichstellungspläne usw.
- Umsetzung eines Mainstreaming-Prozesses auf nationaler Ebene. Denkbar sind Schulungen in Gleichstellungsfragen für Beamte, die für die Ausgestaltung der Politik und/oder Ausarbeitung und Verwaltung von Programmen auf nationaler und regionaler/lokaler Ebene zuständig sind, die Erstellung und Verbreitung von Handbüchern, die Einführung spezieller Lehrpläne in die Schulungsprogramme für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes usw.

Es wird dringend empfohlen, sich mit den Arbeiten vertraut zu machen, die auf EU-Ebene im Bereich des Mainstreaming von Nichtdiskriminierung/Gleichstellung

¹⁴ KOM(2008)420.

¹⁵ Sitzung vom 20. Oktober 2009 in Brüssel.

durchgeführt wurden, insbesondere mit dem Schlussbericht des Seminars über den Austausch bewährter Verfahren zwischen den nationalen Behörden, das im September 2009 in Helsinki stattfand.

Weitere Informationen siehe unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=840&langId=de>

2. **Mehrfachdiskriminierung:** Einschlägige Forschungsarbeiten, Sensibilisierung für die Problematik und ihre Folgen, Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren zur Bekämpfung von Mehrfachdiskriminierung.
3. **Sammlung von Daten zur Diskriminierung:** Produktion und Erhebung anonymer Daten zum Thema Diskriminierung gefährdeter Gruppen auf nationaler/regionaler Ebene, um die Begleitung von Aktionen gegen Diskriminierung zu verbessern.
4. **Positive Maßnahmen:** Identifizierung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Strategien und Verfahren, Forschungsarbeiten zu deren Auswirkungen und Wirksamkeit, Sensibilisierung für die einschlägigen Ergebnisse. Die Maßnahmen können zum Beispiel auf den Ergebnissen einer aktuellen Studie der Kommission über internationale Sichtweisen zu positiven Maßnahmen aufbauen und eine Reihe bewährter Verfahren in Bezug auf verschiedene Diskriminierungsgründe, Organisationen und Branchen hinzufügen.
5. **Management von Vielfalt im öffentlichen und privaten Sektor:** Sensibilisierung für den Geschäftsnutzen von Vielfalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
6. **Behinderung:** Maßnahmen, mit denen die Anwendung des Europäischen Aktionsplans für Menschen mit Behinderungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Nützliche Informationen zu den einschlägigen Studien und Berichten der Kommission unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=618&langId=de&moreDocuments=yes>

In allen Vorschlägen sollte der **Geschlechterdimension** von Diskriminierung Rechnung getragen werden. Bei Maßnahmen, die sich mit Mehrfachdiskriminierung befassen, kann natürlich das Geschlecht zusätzlich zu den unter Punkt 2 der vorliegenden Leitlinien genannten Gründen als Diskriminierungsgrund einbezogen werden.

Ferner ist darzulegen, wie der diskriminierungsfreie Zugang zu Materialien, Veröffentlichungen, Aktivitäten und Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen gewährleistet und das Konzept der Barrierefreiheit für behinderte Menschen in der Praxis umgesetzt wird.

b) Art der Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der thematischen Schwerpunkte (siehe Buchstabe a) können die nationalen Behörden Vorschläge einreichen, die eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen vorsehen:

1. **Schulungsmaßnahmen** im Bereich der Nichtdiskriminierung
Mögliche Zielgruppen: Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Diensts, Angehörige der Rechtsberufe, NRO, Gewerkschaften, Personalleiter usw.

2. **Ermittlung, Analyse, Förderung und Verbreitung bewährter Verfahren im Bereich Antidiskriminierung**
Beispiele für solche Maßnahmen sind die Gestaltung einer Website oder eines Handbuchs zu bewährten Verfahren, die für eine breitere nationale oder internationale Öffentlichkeit interessant sind.
3. **Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung für das Thema Diskriminierung** aufgrund einer Behinderung, des Alters, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung sowie der sexuellen Ausrichtung und/oder zum Thema Nutzen der Vielfalt
Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der EU-Informationskampagne „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“ veranstaltet werden, wie etwa die „Diversity Days“.
4. Durchführung von **Studien oder Erhebungen** auf nationaler Ebene mit dem Ziel, besser Aufschluss über das Phänomen Diskriminierung und die Situation diskriminierter Gruppen (ethnische Minderheiten, junge und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT¹⁶), religiöse Minderheiten) – insbesondere auf dem Arbeitsmarkt – zu gewinnen.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die nationalen Behörden können sonstige Arten von Maßnahmen vorschlagen, sofern diese den allgemeinen Zielen der Aufforderung entsprechen und unmittelbar zur Entwicklung ihrer nationalen Politik der Nichtdiskriminierung und Gleichstellung beitragen.

7. ERFORDERLICHE LENKUNGS- UND DIALOGMECHANISMEN

In der Entschließung des Rates zu den Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) wurden die Mitgliedstaaten mit Nachdruck aufgefordert, auf den während des Europäischen Jahres geschaffenen Lenkungsmechanismen aufzubauen¹⁷.

Entsprechend dieser Empfehlung setzte die Kommission im Juli 2008 eine Regierungsexpertengruppe für Nichtdiskriminierung ein, die im November 2008 zum ersten Mal zusammentrat (siehe Punkt 1 Buchstabe c der vorliegenden Leitlinien). Die Mitglieder der Gruppe übernahmen die Funktion von PROGRESS-Kontaktstellen für Antidiskriminierung. Für die Kandidatenländer ändert sich nichts bei den Kontaktpersonen.

Wie 2009 werden die nationalen Behörden aufgefordert, einen Mechanismus für den Dialog mit der Zivilgesellschaft einzuführen, um die nationalen Bedürfnisse für den Zeitraum 2010-2011 zu ermitteln und darzulegen, wie diesen mit der/den vorgeschlagenen Maßnahme(n) begegnet werden kann.

Konsultationsverfahren

¹⁶ LGBT: Lesbian, Gay, Bi-sexual and Transgender people.

¹⁷ Siehe Punkt 4 der im Dezember 2007 vom Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) angenommenen Entschließung 15383/07 – SOC 468.

- Die PROGRESS-Kontaktstelle für Antidiskriminierung soll für diese Aufforderung eine **nationale Ad-hoc-Arbeitsgruppe** mit folgenden Mitgliedern einsetzen:
 - Die PROGRESS-Kontaktstelle für Antidiskriminierung;
 - Mitglieder der Zivilgesellschaft, die auf dem Gebiet **aller** unter Punkt 2 erwähnten Diskriminierungsgründe tätig sind (wie die Lenkungs- oder Beratergruppe, die im Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) eingesetzt wurde);
 - die nationale Gleichstellungsstelle (wie in Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG gefordert) und/oder Gleichstellungsstellen für andere Diskriminierungsgründe.
- Diese Arbeitsgruppe hat ein kurzes **Rahmendokument** (maximal 8 Seiten) (siehe Muster in Anhang E.6 des Online-Formulars) auszuarbeiten, aus dem die Prioritäten und Herausforderungen für 2010-2011 im Kampf gegen Diskriminierung auf nationaler Ebene hervorgehen. Zugrunde zu legen sind dabei
 - das Rahmendokument aus dem Jahr 2009, falls das teilnehmende Land sich bereits an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Jahr 2009 beteiligt hat;
 - die für das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle (2007) definierte nationale Strategie (sofern 2008 oder 2009 kein Rahmendokument erstellt wurde);
 - die Ergebnisse nationaler Sensibilisierungsmaßnahmen, die im Zuge früherer Aufforderungen finanziert wurden;
 - die Ergebnisse der Maßnahmen, die als Teil der Kampagne „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“ durchgeführt wurden.
- Auf der Grundlage dieses Rahmendokuments sollte sich die nationale Ad-hoc-Arbeitsgruppe auf ein oder zwei Vorschläge einigen, die im Rahmen dieser Aufforderung finanziert werden sollen.
- Nach Abschluss der im Rahmen dieser Aufforderung finanzierten Maßnahme(n) hat die Kontaktstelle für Antidiskriminierung eine kurze Analyse zu erstellen, in der die Ergebnisse der Maßnahme(n) in Bezug auf die Herausforderungen und Prioritäten für 2010-2011, die im oben erwähnten Rahmendokument aufgeführt sind, dargestellt werden. Diese Analyse ist der Europäischen Kommission mit dem Abschlussbericht zu übermitteln.
- Das Mitglied des PROGRESS-Ausschusses muss schriftlich über den Antrag informiert werden (sofern er / sie nicht mit der Ansprechperson in der Kontaktstelle für Antidiskriminierung identisch ist).

Wichtiger Hinweis

In dem Rahmendokument sollte erläutert werden, in welcher Form die Zivilgesellschaft konsultiert wurde. Die Qualität des Konsultationsverfahrens ist eines der Gewährungskriterien bei der Bewertung des Vorschlags durch die Kommission.

8. BEAUFTRAGUNG VON ORGANISATIONEN MIT DER DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN DURCH NATIONALE BEHÖRDEN

Nationale Behörden können eine oder mehrere externe Organisationen benennen, die für die Entwicklung und Koordinierung der Maßnahme(n) verantwortlich ist/sind. Dem Antrag / den Anträgen externer Organisationen ist eine offizielle Einverständniserklärung der nationalen Behörden beizufügen. In einem solchen Fall wird die

Finanzhilfevereinbarung mit der Union von der Organisation unterzeichnet, die den Auftrag zur Durchführung der Maßnahme(n) von den nationalen Behörden erhalten hat.

Siehe die unter den Förderkriterien genannten Zusatzbedingungen, die in diesem Fall gelten.

9. VERFAHREN ZUR BEWERTUNG DER VORSCHLÄGE

Im Rahmen dieser Aufforderung eingereichte Vorschläge, die den Regeln der Antragstellung entsprechen, werden von einem Evaluierungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

a) Förderkriterien und Ausschlusskriterien

Förderfähigkeit des Vorschlags

- Der Vorschlag muss vor dem 19. Mai 2010 übermittelt werden.
- Der Vorschlag muss von der Kontaktstelle für Antidiskriminierung (die von den am Programm PROGRESS beteiligten Ländern benannt wurde) gebilligt worden sein.
- Das nationale PROGRESS-Ausschussmitglied muss schriftlich darüber informiert werden, dass ein Vorschlag eingereicht wird.
- Die im Vorschlag genannten Maßnahmen müssen einer oder mehreren Arten von Maßnahmen gemäß Punkt 6 entsprechen.
- Die nationale Behörde und / oder die beauftragte(n) Organisation(en) muss/müssen nachweisen, dass sie mindestens 20 % der Kofinanzierung übernimmt/übernehmen (siehe Muster „Verpflichtungserklärung“ in Anhang E.2 des Online-Formulars).

Zulassungsfähigkeit des Antragstellers

- Alle Antragsteller müssen eine Erklärung darüber vorlegen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden (siehe Anhang E.1 des Online-Formulars).
- Für Organisationen, die von der nationalen Behörde mit der Durchführung der Maßnahme(n) beauftragt wurden, gelten zudem folgende Kriterien:

Sie müssen

1. juristische Personen sein und zur Zeit der Antragstellung in einem der Teilnehmerländer eingetragen sein;
2. über eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden nationalen Behörde des PROGRESS-Teilnehmerlandes für die Durchführung der Maßnahme(n) verfügen;
3. Einrichtungen oder Organisationen ohne Gewinnerzielung sein.
4. Außerdem dürfen sie keine übergeordneten Ziele verfolgen, die mittelbar oder unmittelbar der Politik der Europäischen Union entgegenstehen oder als unpassend erscheinen.

b) Auswahlkriterien

Eine Finanzhilfe kann ausschließlich Organisationen gewährt werden, die über die erforderliche finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügen.

- **Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Bei öffentlichen Einrichtungen wird keine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit vorgenommen.

Antragsteller, die keine öffentliche Einrichtung sind, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen über solide und ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den Fortgang der Aktivitäten während der gesamten Laufzeit der Maßnahme sicherstellen und zur Finanzierung beitragen zu können;
- sie müssen über finanzielle Mittel verfügen, die nicht nur aus Subventionen und Zuschüssen der europäischen Institutionen bestehen;
- das Verhältnis Jahreseinnahmen / Gesamtkosten der Maßnahme muss höher als 0,7 sein.

- **Operative Leistungsfähigkeit**

- Der Antragsteller muss über die technischen Ressourcen und Management-Kapazitäten sowie die fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, die zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme(n) erforderlich sind. Als Bewertungsgrundlage hierfür dienen die Lebensläufe der an der/den Maßnahme(n) beteiligten Mitarbeiter.
- Der Antragsteller muss über ausgewiesene Kompetenz und Erfahrungen bei der Bekämpfung von Diskriminierungen, insbesondere im Bereich der im Antrag vorgeschlagenen Art von Maßnahmen verfügen (die sich auf mindestens einen der Diskriminierungsgründe der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG beziehen müssen).

Antragsteller, die keine öffentliche Einrichtung sind, müssen zudem folgende Unterlagen einreichen:

- Organigramm;
- ein amtliches Dokument, in dem die Gründung der Organisation durch die nationalen Behörden bestätigt wird.

Ob diese Auswahlkriterien erfüllt sind, wird von dem Evaluierungsausschuss anhand der Dokumente entschieden, die in der Checkliste aufgeführt sind.

c) Gewährungskriterien

Anträge, die nach Anlegen der Ausschluss-, Zulassungs- und Auswahlkriterien die beiden ersten Phasen des Verfahrens erfolgreich durchlaufen haben, werden anschließend anhand folgender gewichteter Gewährungskriterien bewertet:

- Qualität des Governance-Prozesses, der von der PROGRESS-Kontaktstelle für Antidiskriminierung zur Erstellung des Rahmendokuments in die Wege geleitet wurde (7 %);
- Qualität des Rahmendokuments und seine Kohärenz mit der (den) vorgeschlagenen Maßnahme(n) (8 %);
- Relevanz der vorgeschlagenen Maßnahme(n) in Zusammenhang mit den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (15 %);

- Kohärenz zwischen der (den) Maßnahme(n) und anderen nationalen Maßnahmen zur Diskriminierungsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen im Rahmen des Bereichs Antidiskriminierung des Programms PROGRESS (Informationskampagne „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“) (5 %);
- Qualität der Methodik für die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahme(n) (20 %);
- europäische Dimension und Mehrwert der Förderung durch die Europäische Union (8 %);
- Zweckdienlichkeit und Qualität der Berücksichtigung der Geschlechterdimension von Diskriminierung im Vorschlag sowie der Methode zu ihrer Umsetzung im Rahmen der Maßnahme(n) (5 %);
- Identifizierung der Zielgruppe und Definition einer klaren Strategie für die Kommunikation mit dieser Zielgruppe (8 %);
- Qualität der Evaluierungs- und Feedbackmechanismen (z. B. zur Bewertung von Auswirkung und Qualität der angepeilten Ergebnisse) (8 %);
- Dauerhaftigkeit und mögliche Verbreitung der geplanten Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene (8 %);
- Qualität und Durchführbarkeit des Finanzplans, der realistisch, angemessen und ausgewogen sein muss und aus dem die geplante(n) Maßnahme(n) klar hervorgehen muss/müssen (8 %).

10. EU-KOFINANZIERUNGSSATZ UND HÖHE DES EIGENBEITRAGS

Finanzhilfen der Union werden in Höhe von maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten vergeben. Der Antragsteller muss die Gewähr für die Finanzierung des verbleibenden Betrags – als Geldleistung – übernehmen. Beiträge in Sachleistungen werden nicht akzeptiert.

Der Beitrag von mindestens 20 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten muss vom Antragsteller selbst oder aus anderen Quellen stammen. Die Höhe der Kofinanzierung muss schriftlich bestätigt und dem Antrag beigelegt werden (siehe Anhang E.2 des Online-Formulars).

Falls dem Antrag kein entsprechendes Schreiben beiliegt, wird der Antrag als nicht förderfähig eingestuft.

11. BEGINN UND DAUER DER MASSNAHMEN

Die Laufzeit für nationale Maßnahmen beträgt normalerweise **höchstens 12 Monate**. Damit ein Anspruch auf eine Förderung im Haushaltsjahr 2010 besteht, müssen alle Finanzhilfevereinbarungen spätestens bis zum 31. Dezember 2010 geschlossen und vom Antragsteller und von der Kommission unterzeichnet worden sein.

Die Maßnahmen müssen in jedem Fall **spätestens am 20. Dezember 2010** beginnen. Sie können in berechtigten Fällen schon vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung beginnen, aber erst nach Ablauf der Einreichungsfrist für den entsprechenden Vorschlag. In diesem Fall trägt der Finanzhilfeempfänger das Risiko, dass der Vorschlag nicht für eine Förderung ausgewählt oder der vorgeschlagene Finanzplan geändert wird.

Nur während der Laufzeit angefallene Ausgaben gelten als förderfähig.

12. ZEITPLAN FÜR DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Vorläufiger Zeitplan:

März 2010	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
19. Mai 2010	Abgabefrist für die Einreichung der Anträge
Juni-Juli	Die Kommission prüft die Anträge, erstellt eine Liste der ausgewählten Anträge und unterbreitet sie dem PROGRESS-Programmausschuss.
September	Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments (1 Monat)
Oktober	Die Kommission informiert jeden Antragsteller über die endgültige Entscheidung und gibt Gründe für die Ablehnung oder die Nicht-Förderfähigkeit an.
November	Die Kommission arbeitet die endgültigen Finanzhilfevereinbarungen aus und sendet sie den ausgewählten Antragstellern zur Unterzeichnung zu.

13. VERFAHREN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER FINANZHILFE

Das obligatorische Online-Antragsformular muss mit dem Web-basierten System „SWIM“ ausgefüllt werden. Die Adresse lautet:

<https://webgate.ec.europa.eu/swim/external/displayWelcome.do>

Mit diesem System kann das Antragsformular ausgefüllt, bearbeitet, validiert und eingereicht werden.

Zuvor sind die Benutzerhinweise sorgfältig durchzulesen, die Sie auf der genannten Website finden (Schaltfläche „Hilfe zu SWIM“ oben rechts).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag nicht mehr verändert werden kann bzw. darf, nachdem Sie ihn bestätigt und elektronisch eingereicht haben.

Bitte richten Sie eventuelle Fragen zu der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an folgende Adressen:

Technische SWIM-Unterstützung	Empl-swim-support@ec.europa.eu
Sonstiges	EMPL-PROGRESS-VP-2010-008@ec.europa.eu

14. TERMIN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Alle erforderlichen Unterlagen (**Checkliste siehe Anhang I**) sind der Kommission bis zum **19. Mai 2010** zu übermitteln (es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe durch einen Kurierdienst).

Entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung der Antragsteller wird die Europäische Kommission den festgelegten Termin für die Einreichung der Anträge nicht verlängern.

15. EINREICHUNG DER ANTRÄGE BEI DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Sobald der Antrag per SWIM auf elektronischem Wege eingereicht wurde, ist ein Ausdruck des Antrags vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen und an die Kommission zu senden.

Bitte übermitteln Sie das Antragsschreiben sowie alle anderen in der Checkliste aufgeführten Unterlagen als unterzeichnete Originale zuzüglich je einer Kopie (insgesamt zwei komplette Sätze) ein:

<u>a) PER POST</u>	bis spätestens 19. Mai 2010 (es gilt das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift:	Europäische Kommission GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit CAD Service - Courier J 27 00/115 Referat G4 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2010/008 B-1049 BRÜSSEL
ODER		
<u>b) PER KURIER-DIENST</u>	bis spätestens 19. Mai 2010 (es gilt das Datum des Abgabebelegs) an folgende Anschrift:	Europäische Kommission Avenue du Bourget 1 Zentrale Poststelle Referat EMPL/G/4 (Büro J-54 01/035): Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2010/008 B-1140 EVERE
ODER		
<u>c) DIREKTE ABGABE</u>	persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter des Antragstellers gegen eine datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung der zentralen Poststelle, bis spätestens 19. Mai 2010, <u>12 Uhr Brüsseler Zeit</u> , bei folgender Dienststelle: (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr, Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr)	Europäische Kommission Avenue du Bourget 1 Zentrale Poststelle Referat EMPL/G/4 (Büro J-54 01/035): Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2010/008 B-1140 EVERE

Bitte beachten Sie, dass unvollständige oder nicht unterschriebene Anträge, handschriftliche Anträge, Anträge, die per Fax geschickt oder ohne datierte und unterschriebene Empfangsbestätigung bei der zentralen Poststelle persönlich eingereicht werden, nicht berücksichtigt werden.

Antragstellern, die ihren Antrag per Eilpost übermitteln, wird dringend geraten, den Beleg aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass sie den Antrag vor Ablauf der Frist eingereicht haben.

16. BERICHTERSTATTUNG

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Vorgesehen ist u. a. Folgendes:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürger;
- eine auf diese Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen auf der Grundlage dieser Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung aller Gelegenheiten der Zusammenarbeit, die zur Erreichung der Ergebnisse beitragen.

Im strategischen Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, sind die Interventionslogik für PROGRESS-relevante Ausgaben, der Auftrag von PROGRESS sowie die langfristigen und unmittelbaren Ergebnisse festgehalten. Ergänzt wird der strategische Rahmen durch Maßnahmen zur Leistungsmessung, mit denen ermittelt wird, inwieweit PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erreicht hat (Überblick über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung siehe Anhang). Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der PROGRESS-Website zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen der Arbeiten, die im Rahmen von PROGRESS unterstützt oder in Auftrag gegeben werden, und untersucht, wie diese Arbeiten zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Finanzhilfeempfänger wird daher aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um den voraussichtlichen Beitrag und die Kriterien zur Leistungsmessung, auf deren Grundlage dieser Beitrag bewertet wird, festzulegen. Der Finanzhilfeempfänger wird aufgefordert, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten. Hierzu ist ein Muster zu verwenden, das der Finanzhilfevereinbarung beigelegt wird. Außerdem hat der Finanzhilfeempfänger der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms PROGRESS ermöglichen, und ihr/ihnen die Zugangsrechte zu gewähren.

17. PUBLIZITÄT

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind alle Finanzhilfeempfänger verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des „Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007-2013) unterstützt.

Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung des Engagements der Mitgliedstaaten auszubauen. Das Programm PROGRESS trägt dazu bei,

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;*
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der EU zu fördern, sowie*
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Kommission wieder.“

In Bezug auf Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit der bezuschussten Aktion bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung erstellten Veröffentlichungen oder zugehörigen Materialien das Logo der Europäischen Union, das Logo der Kampagne „Für Vielfalt, gegen Diskriminierung“ sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

Veröffentlichung von Informationen über den Empfänger und den/die Partner bei Projekten, die im Rahmen von PROGRESS unterstützt werden

Um die Sichtbarkeit von transnationalen Partnerschaften, die im Rahmen von PROGRESS eingerichtet wurden, zu erhöhen und die Vernetzung von Organisationen zu erleichtern, die sich an durch PROGRESS geförderten Maßnahmen beteiligen, beabsichtigt die Kommission, Name und Anschrift der Partner von PROGRESS-unterstützten Projekten sowie Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers, der Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, der Bezeichnung und der Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen. Der Finanzhilfeempfänger wird daher ersucht, das Einverständnis der Partner mit der Veröffentlichung dieser Daten durch die Kommission einzuholen. Das schriftliche Einverständnis sollte der/den Verpflichtungserklärung(en), die der Kommission mit dem Antragsformular zu übermitteln ist/sind, beiliegen.

18. GEWÄHRLEISTUNG EINER DURCHGÄNGIGEN BERÜCKSICHTIGUNG DES ASPEKTS DER GLEICHSTELLUNG

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Finanzhilfeempfänger die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- bei der Ausarbeitung des Vorschlags gegebenenfalls Fragen der Geschlechtergleichstellung einschließlich der Situation und der Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigt werden;
- bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme(n) die Geschlechterdimension systematisch berücksichtigt wird;
- im Rahmen der Leistungsmessung gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhoben und zusammengestellt werden;
- das von ihm vorgeschlagene Team und/oder Personal auf allen Ebenen eine ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern aufweist.

Des Weiteren sind bei der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme(n) die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Finanzhilfeempfänger bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Finanzhilfeempfänger nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich der Finanzhilfeempfänger um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedener Altersgruppen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Finanzhilfeempfänger muss in seinem Abschlussbericht die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.